

Allgemeine Informationen zur FMH-Gutachterstelle

Bern, Januar 2024

Organisation der FMH-Gutachterstelle

Die FMH-Gutachterstelle steht rechtlich und politisch unter der Oberverantwortung des FMH-Zentralvorstandes.

Ein wissenschaftlicher Beirat berät und überwacht die Tätigkeit der Gutachterstelle. Er nimmt stichprobenweise Einblick in die hängigen Fälle, und hilft der Gutachterstelle, Probleme zu lösen.

Wofür ist die FMH-Gutachterstelle zuständig?

Die FMH-Gutachterstelle gibt ein ärztliches Gutachten in Auftrag, wenn

- die Patientin/der Patient eine ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung und/oder ein Organisationsverschulden vermutet,
- der zu einem Gesundheitsschaden geführt hat,
- und wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, den Fall im direkten Kontakt mit dem Haftpflichtversicherer der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes oder Spitals zu regeln.

Wofür ist die FMH-Gutachterstelle nicht zuständig?

Die Gutachterstelle kann kein Gutachten in Auftrag geben,

- wenn es um Fälle von fürsorglicher Unterbringung (FU) geht;
- wenn ein Gericht rechtskräftig über die vermutete Sorgfaltspflichtverletzung und/oder das Organisationsverschulden entschieden hat oder wenn das Verfahren vor Gericht hängig ist;
- wenn in der Sache bereits ein gemeinsames Gutachten erstellt worden ist;
- wenn der Schadenersatzanspruch aus der vermuteten Sorgfaltspflichtverletzung und/oder dem Organisationsverschulden im Zeitpunkt des Antrags bereits verjährt oder verwirkt ist.

Wahl des Verfahrens

Das Reglement der Gutachterstelle sieht zwei Verfahrensarten vor:

- Das schriftliche Gutachtenverfahren, in welchem die Gutachter ihre Beurteilung schriftlich abgeben.
- Das mündliche Gutachtenverfahren, in welchem die Gutachter ihre Schlussfolgerungen mündlich äussern («FMH Gemeinschaftliches Gutachterkonsilium»). Für das gemeinschaftliche Gutachterkonsilium ist das Einverständnis aller Parteien erforderlich.

Einlassungspflicht des FMH-Mitglieds für die Mitwirkung im Gutachtenverfahren und Kosten für den Antragstellenden

Aufgrund der Standesordnung der FMH müssen sich die FMH-Mitglieder auf eine von der Gutachterstelle angenommene Begutachtung einlassen. Spitäler und Praxen in Form einer juristischen Personen unterstehen dieser Pflicht nicht – es wird deren Einverständnis benötigt.

Die antragstellende Person hat eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.00 nach der Einreichung des Antrags zu bezahlen. Wird ein Gutachten organisiert, werden zusätzlich CHF 700.00 fällig.

Die Gutachtenkosten werden von den Haftpflichtversicherungen der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes und/oder des Spitals übernommen.

Wann kann die Patientin/der Patient eine Entschädigung erhalten? Was bestimmt das Gutachten?

Das schweizerische Haftpflichtrecht ermöglicht nur dann die Bezahlung von Schadenersatz und/oder Genugtuung, wenn eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, die einen Gesundheitsschaden verursacht hat.

Was bedeutet dies?

1. Ohne Sorgfaltspflichtverletzung, kein Schadenersatz. Die Medizin kann den Behandlungserfolg nicht garantieren, sondern nur eine sorgfältige Untersuchung und Behandlung.
2. Ohne Gesundheitsschaden, kein Schadenersatz. Durch die Behandlung muss es zu einem Gesundheitsschaden des Patienten/der Patientin gekommen sein.
3. Ohne Kausalität zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Gesundheitsschaden, kein Schadenersatz. Wird eine Sorgfaltspflichtverletzung bejaht, ist entscheidend, ob diese den Gesundheitsschaden verursacht hat. Dies nennt man die Kausalitätsfrage.

Das Gutachten soll Klarheit schaffen, ob diese drei Bedingungen erfüllt sind (Sorgfaltspflichtverletzung, Gesundheitsschaden und Kausalität). Das Gutachten beinhaltet keine Empfehlung für die Beilegung eines Rechtsstreits und äussert sich nicht über eine mögliche Entschädigung.

Das FMH-Gutachten ist rechtlich gesehen kein Schiedsgutachten. Das bedeutet, dass die Beteiligten das Gutachten nicht wie ein letztinstanzliches Gerichtsurteil akzeptieren müssen. Die Beteiligten können z.B. ein weiteres Gutachten (an einer anderen Stelle) organisieren lassen.

Ist es ein medizinischer Fehler? Zweitmeinung einholen

Die Möglichkeiten der Medizin, Krankheiten rasch und sicher zu erkennen und wirksam zu behandeln, sind begrenzt. In der Juristensprache heisst es, dass die Ärztin/der Arzt den Erfolg der Behandlung nicht garantieren kann. Die Ärztin/der Arzt ist aber zu sorgfältiger Medizin verpflichtet und muss die Regeln der ärztlichen Kunst einhalten.

Das bedeutet, dass trotz sorgfältiger Untersuchung z.B. eine unrichtige Diagnose erfolgen kann, ohne dass eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. Auch trotz richtig gewählter Medikamente oder sorgfältig durchgeführter Operation kann der Heilungserfolg ausbleiben.

Wenn hingegen der medizinische Standard nicht eingehalten wird, kann eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt werden.

Es ist deshalb wichtig, dass die Patientin/der Patient mit einer Ärztin/einem Arzt des Vertrauens überlegt, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen könnte, um die Erfolgsaussichten abzuschätzen, bevor ein Gutachten beantragt wird.

Benötigt die Patienten/der Patient einen Rechtsbeistand für ein FMH-Gutachtenverfahren? Welche Aufträge werden erteilt?

Die Gutachterstelle setzt nicht voraus, dass die Patientin/der Patient durch einen Rechtsbeistand, z.B. eine Anwältin/einen Anwalt vertreten wird.

Wir möchten aufgrund unserer Erfahrungen die folgenden unverbindlichen Hinweise abgeben:

- Der Antrag für eine aussergerichtliche Begutachtung ist vollständig einzureichen. Insbesondere ist der aktuelle Verfahrensstand bezüglich Regelung des Schadenfalles anzugeben. Weiter ist das gesamte medizinische Dossier sowie die notwendigen administrative Dokumente einzureichen.
- Die Gutachterstelle berät Patienten telefonisch. Die Gutachterstelle stellt ein Antragsformular, integriert mit einer Checkliste der einzureichenden Dokumente, zur Verfügung.
- Bestimmte juristische Fragen, wie die Frage der Verjährung (oder Verwirkung) sind elementar. Im Falle der Behandlung in einem öffentlichen Spital empfehlen wir, sich mit einem Rechtsbeistand in Verbindung zu setzen, damit wenigstens die Frage der Verjährung (Verwirkung) juristisch geklärt wird, da diese Fristen in der Regel kürzer sind.
- Die Patientin/der Patient kann mit dem Rechtsbeistand bestimmen, welche Aufgaben diesem übertragen werden. Ist es erforderlich, dass die Patienten anwaltlich vertreten werden, oder genügt es, wenn die Patienten hinsichtlich des Gutachtenverfahrens anwaltlich beraten werden?

- Im Falle der juristischen Vertretung wird z. B. die Anwältin/der Anwalt zur Ansprechperson der Gutachterstelle. Die Gutachterstelle wendet sich für alle Fragen und das weitere Vorgehen an die rechtliche Vertretung.
- Im Falle einer Beratung ohne Rechtsvertretung bleibt die Patientin/der Patient Ansprechperson der Gutachterstelle. Die Gutachterstelle wendet sich für alle Fragen und das weitere Vorgehen direkt an die Patienten.
- Wenn die Patientin/der Patient ein Gutachten erhält, das die Sorgfaltspflichtverletzung und die Kausalität mit dem Gesundheitsschaden bejaht, können die Verhandlungen mit der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes/der Ärztin und/oder des Spitals hinsichtlich des Schadenersatzes aufgenommen werden. Für diese Verhandlungen empfehlen wir die juristische Vertretung.

Antragsformular – Kontaktaufnahme mit der Gutachterstelle

Die Gutachterstelle stellt ein Antragsformular zur Verfügung (zum Download als PDF oder Webformular). Das Antragsformular enthält eine Checkliste mit den einzureichenden Dokumenten.

Nur ein vollständiger Antrag für eine aussergerichtliche Begutachtung wird an die zuständige medizinische Fachgesellschaft weitergeleitet. Auf der Basis der vorgelegten Dokumentation entscheidet der Delegierte der medizinischen Fachgesellschaft, ob ein Gutachten organisiert werden oder ob auf den Antrag nicht eingetreten werden kann.

Vor der Einreichung des Antrags für eine aussergerichtliche Begutachtung empfehlen wir mit der Gutachterstelle Kontakt aufzunehmen. Es können Fragen bezüglich benötigter Informationen (involvierter Arzt/Ärztin und/oder Spital, die Fehlervermutung, etc.) sowie die medizinische Dokumentation und die weiteren zwingend einzureichenden Unterlagen (materielle Stellungnahme der Berufshaftpflichtversicherung) geklärt werden.